

4.1 Arbeitsleistungen

Jugendliche (14 bis 17 Jahre) und Heranwachsende (18 bis 20 Jahre) erhalten vom Gericht/von der Staatsanwaltschaft gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 JGG und § 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG die Weisung oder Auflage zu Arbeitsleistungen, um eine Verfehlung auszugleichen. Das Auferlegen von Arbeitsleistungen stellt in der täglichen Praxis eine der häufigsten jugendrichterlichen Sanktionen dar.

Arbeitsauflagen sollen dazu dienen, dem jungen Menschen eindringlich zu Bewusstsein zu bringen, dass er für das Unrecht der Tat einzustehen hat. Daran hat die Öffentlichkeit ein besonderes Interesse. Arbeitsauflagen dienen als Schuldgleichgewicht, meist an Stelle von Geldauflagen. Die zu erbringende Arbeitsleistung soll möglichst einen »Bezug« zur Tat (z. B. Wiedergutmachung) haben. In einigen Fällen erklären sich die Jugendlichen auch freiwillig gegenüber der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendgerichtshilfe und dem Interventions- und Präventionsprogramm, bereit, Arbeitsleistungen zu erbringen.

Entsprechend dem Ziel des Jugendgerichtsgesetzes sollen zu erbringende Arbeitsleistungen vorrangig einen erziehenden Charakter haben, bei Bedarf wird die Arbeitsstundenableistung von sozialpädagogischen Unterstützungsmaßnahmen begleitet.

Arbeitsleistungen, die von Jugendlichen erbracht werden, sollen deren Verantwortungsgefühl schärfen, sie lehren, den Wert der Rechtsgüter zu schätzen, ihnen ein gewisses Erfolgs- und Gemeinschaftserlebnis vermitteln.

Die Jugendlichen erleben bei der Verrichtung der Arbeit Wertschätzung und Selbstvertrauen. Soziale Kontakte werden aufgebaut oder erweitert. Die aktive Teilnahme an der Arbeit fördert Pünktlichkeit, Verlässlichkeit und Verbindlichkeit. Positive Erfahrungen und Wertschätzung sind für Jugendliche wichtige Bausteine auf dem Weg in ein Leben ohne Straftaten. Der Erwerb solcher Kompetenzen ist somit ein wichtiger Beitrag zur Kriminalprävention.

Die Jugendgerichtshilfe kann im Verfahren gegenüber der Staatsanwaltschaft oder gegenüber dem Jugendgericht Anregungen geben, welche Einsatzstelle für die Betroffenen aus erzieherischen Gesichtspunkten geeignet sein soll.



Entsprechend dem Jugendgerichtsgesetz kommen der Jugendgerichtshilfe die Funktion der Auswahl und Vermittlung der Einsatzstelle sowie die Überwachung der Durchführung der Arbeitsleistung zu. Vorrangig werden Einsatzstellen genutzt, die sich im unmittelbaren Lebensumfeld der Jugendlichen befinden. Einen Schwerpunkt bilden dabei Projekte, die die Jugendlichen in ihrem Stadtteil einbinden, aber auch berufsorientierte und auf sinnvolle Freizeitgestaltung gerichtete Projekte werden bearbeitet.



Genauso sollen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Jugendlichen gefördert werden, indem die Sozialpädagogin oder der Sozialpädagoge, welche oder welcher sie im Strafverfahren begleiten, mit ihm gemeinsam nach einer geeigneten Einsatzstelle sucht. Eine vordergründige Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist es daher, in Zusammenarbeit mit kommunalen und freien Trägern der Jugendhilfe, aber auch sonstigen dem Gemeinwohl verpflichteten Organisationen, Einsatzstellen zu schaffen und zu pflegen, die dem erzieherischen Gedanken der Erbringung von Arbeitsleistungen Rechnung tragen und die Ableistung neben der Schule beziehungsweise einer Berufsausbildung ermöglichen.

Zurzeit stehen den Jugendlichen stadtweit ca. 180 geeignete Einsatzorte zur Verfügung. Die Übersicht über die Einsatzorte kann über die Jugendgerichtshilfe Dresden erfragt werden. An der qualitativen Verbesserung der pädagogischen Betreuung, aber auch an den Inhalten der zu verrichtenden Arbeiten, wird ständig gearbeitet. Die Jugendgerichtshilfe fungiert dabei als Vermittler, als Koordinator und Partner.

AUTORIN: SIGRID TSCHESCHKE, JGH DRESDEN